



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 268/12

vom

10. April 2014

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 2014 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Stresemann, den Richter Dr. Lemke, die Richterin Prof. Dr. Schmidt-Räntsch und die Richter Dr. Czub und Dr. Kazele

beschlossen:

Der dritte Absatz des Tenors des Senatsbeschlusses vom 17. Oktober 2013 wird klarstellend dahingehend berichtigt, dass die Kläger auch die in dem Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten der Streithelfer der Beklagten zu tragen haben.

Gründe:

- 1 Der genannte Beschluss ist wegen der versehentlichen Auslassung des Kostenauspruchs zu den Kosten der Streithelfer nach § 319 Abs. 1 ZPO zu berichtigen.
- 2 Der Senat ist bei der Beschlussfassung davon ausgegangen, eine abschließende Entscheidung auch über die in dem Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten der Streithelfer zu treffen. Dass der Beschluss diese Kostenentscheidung nicht enthält, stellt ein für alle Beteiligte offenes Versehen dar. Denn nicht etwa die Beklagte, sondern nur ihre Streithelferin zu 1 stand den Klägern in dem Beschwerdeverfahren als Gegner gegenüber. Ihnen wegen der Erfolglosigkeit der Beschwerde gleichwohl nicht die Kosten der Streithelfer aufzuerlegen, bestand kein Anlass. Die offenbare Unrichtigkeit des Beschlusses ist

deshalb nach § 319 ZPO zu berichtigen (Senat, Beschluss vom 1. Juli 2010
- V ZR 134/09, juris Rn. 2 mwN).

Stresemann

Lemke

Schmidt-Räntsch

Czub

Kazele

Vorinstanzen:

LG Stuttgart, Entscheidung vom 17.01.2012 - 9 O 415/10 -

OLG Stuttgart, Entscheidung vom 31.10.2012 - 3 U 18/12 -